

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 120.

Donnerstag den 7. October

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1724. (1) Nr. 22699.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat am 26. Juli l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien = Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Johann Preschel, Chemiker und Fabrikant, wohnhaft in Wien, Bieden, Nr. 240, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung verschiedener Sorten von parfümirten, so wie auch unparfümirten Seifen und Pomaden aus vegetabilischen und animalischen Fettarten mittelst einer neuen Verfahrungsweise in der Reinigung, Bearbeitung und Zusammensetzung der Bestandtheile, wodurch die Erzeugnisse eine sehr große Vollkommenheit und Verwendbarkeit erhalten. — 2) Dem Franz Miller, Chef der k. k. landespriv. Gußstahl- und Stahlwaren-Manufactur der Martin Miller und Sohn, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 351, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung von Stahlsaiten für Clavier- und andere dergleichen Saiten-Instrumente, in einer bisher weder im In- noch im Auslande erreichten Vollkommenheit, welche im Wesentlichen darin besteht, daß diese Saiten bei einer bedeutend größern Spannkraft viel länger die Stimmung halten, sich vorzüglich auch durch eine besondere Reinheit des Klanges auszeichnen, und im Preise billiger zu stehen kommen, als alle bisher erzeugten dergleichen Saiten. — 3) Dem Anton Schmid, bürgerl. Kupferschmiedmeister, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 193, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung: 1. das Eisen durch eigenthümliche Zu-

sätze chemisch zu verbessern, wodurch jede Gattung von Roheisen weich und zur Erzeugung von guten Weiß- und Schwarz-Blechen vollkommen brauchbar gemacht werde; 2. bei der Fabrikation von Weiß- und Schwarz-Blechen eine Ersparniß von 2½ Percent an Eisen, so wie eine Ersparniß an Brennstoff zu erzielen, und 3. den Weiß- und Schwarz-Blechen mittelst einer eigenen Behandlung eine bessere Appretur als bisher zu geben, wodurch sie vollkommen eine reinere Oberfläche erhalten, und eine schönere glatte Verzinnung annehmen. — 4) Dem Etienne Abram Maccaud, Mechaniker, wohnhaft in Paris, Place de la Madeleine, Nr. 1, (durch Henri de Molin, wohnhaft in Chambéry in Savoyen, derzeit in Mailand, Nr. 2391,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung eines neuen phlogostatischen, für alle Arten von Gaslampen anwendbaren Apparates. (In Frankreich ist diese Entdeckung vom 16. October 1845 an auf 15 Jahre patentirt.) — 5) Dem William Pidding, Esqr., wohnhaft in London, (durch Carl Loosley, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an Wägen. — 6) Dem Michael Mondl, fürstl. Hohenzollern-Hechingen'scher Rechnungs-Commissär, wohnhaft in Pohlisch Nettlow, in Preußisch-Schlesien, (durch Ernst Eulog Kluger, sämmtlicher Rechte Doctor und Hof- und Gerichts-Advocat; wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1100,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von neuen, Wein ersparenden und verbessernden Spunden oder sogenannten Ballen, welche den Wein in den Fässern besser conserviren als die gewöhnlichen Spunde oder Ballen, und sich vor diesen dadurch auszeichnen, daß die Nothwendigkeit des Weinauffüllens stets und sicher wahr-

nehmbar sey, ohne den Spund oder das Ball vorher aus dem Fasse zu nehmen, oder dieses sonst zu öffnen und dadurch den Wein der ihm schädlichen Luft auszusetzen, oder Alkohol entwickeln zu lassen, was übrigens auch beim Auffüllen selbst durch die neuen Spunde oder Ballen gänzlich vermieden werden könne. — 7) Dem Michael Psurtscheller's Söhne, Johann, Franz und Ferdinand Psurtscheller, Stahl- und Eisenwaren-Fabrikanten und Berleger, wohnhaft in Sulzmiss, im Schwager Kreise in Tirol, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, durch eine neue Härtung alle Sortungen von Stahlwaren, insbesondere Stemmisen, Hobeleisen, Zangen, Reismesser und dergleichen Werkzeuge in einer vortrefflichen Qualität zu erzeugen, verhärteten Stahl wieder compact zu machen, und selbst ordinärem Stahle einen zähen, haltbaren Härtegrad beizubringen. — 8) Dem Franz Ballatin, bürgerl. Hutmacher und Hausinhaber, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 144, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Theater- und Reishüte von Thibet auf Stahlfedern, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß durch eine in dem inneren Theile der vier sogenannten Gestellstahlfedern angebrachte Wurmfeder aus Stahl, welche am obersten Theile der vier Stahlfedern eingeschraubt, im Mittel der letzteren jedoch eingehängt ist, eine mehrere Dehnbarkeit bewirkt und hiedurch das häufige Brechen der Wurmfedern beseitigt werde; daß ferner, im Falle als diese Wurmfedern brechen, es nicht notwendig sey, den Hut zu vertrennen, das Gestell zu zerlegen und die Wurmfedern durch einen Maschinisten wieder hineinmachen zu lassen, da dieß ohne Zerlegung des Hutes von Jedermann leicht geschehen könne, wenn die gebrochene Wurmfeder ausgeschraubt, und statt ihr eine neue wieder eingeschraubt wird, — und daß endlich die verbesserten Hüte viel leichter, dauerhafter, eleganter und nicht theurer als die ganz gewöhnlichen Hüte seyen. — Laibach am 18. September 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

3. 1732. (2) Nr. 7855, ad 24551.

K u n d m a c h u n g
wegen Herstellung der Stationsgebäude
zu Laibach. — In Gemäßheit des hohen Hof-

ammer-Präsidial-Decretes vom 21. I. M., Zahl 1881/L. P., wird die Herstellung des Stationsgebäudes zweiter Classe in Laibach, auf der südlichen Staatseisenbahnstrecke, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben: 1) Es sind zu Laibach folgende Bauten herzustellen: a. das Aufnahmsgebäude sammt der Personenhalle, mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 137,409 fl. 39 kr.; b. das Betriebsgebäude, mit 115,170 fl. 4 kr.; c. die Wagenremise, mit 37,583 fl. 27 kr.; d. das stabile Warenmagazin, mit 41,445 fl. 27 kr.; e. das provisorische Warenmagazin, mit 28,857 fl. 30 kr.; f. das Betriebsmaterialien- und das Feuerlöschrequisiten-Depot, mit 8634 fl. 2 kr.; g. die provisorische Posteilwagen-Remise, mit 7626 fl. 9 kr.; h. besondere Erfordernisse, als: Röhrenleitungs-, Feuerauswurfs- und Wasserabzugsanäle, dann Cisternen, Kranich- und Drehscheiben-Untermauerung, Equipagerampen, freistehende Aborte, Hütte für die aufzustellende Circularsäge, Einfriedung des Stationsplatzes sammt der Einfahrts-Drehtore, mit 35,893 fl. 35 kr., zusammen mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 412,619 fl. 53 kr. 2) Die auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 23. October 1847, Mittags um 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der Stationsbauten zu Laibach,“ versehen, bei der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. — 3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten und die Angabe seines Wohnortes enthalten. — Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als mit Buchstaben, anzugeben. — Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden. — 4) Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Preistabellen, allgemeine und besondere Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe. Die gedachten Behelfe werden bei der General-Direction für die Staatseisenbahnen zu Wien,

in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k. k. Civilbauleitung zu Gili zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten werden. — 5) Dem Dffert ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 % von der Bausumme beizuschließen. — Das Badium kann übrigens in Barem oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839), erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher, in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit, von der k. k. Hof- und niederösterreich. oder einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden. — 6) Die Entscheidung über das Ergebniß der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Dfferte und der Vertrauungswürdigkeit des Dfferenten, erfolgen. — Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hienach abzuschließen. — 7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht, die Caution in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen. Wien am 25. September 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1725. (2) Nr. 11986 ad 23850.

E d i c t

des k. k. innerösterreich. = k. k. böhmischen Appellationsgerichtes.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Görz ist eine Rathsstelle, mit dem systemisirten Gehalte pr. 1400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen pr. 1600 und 1800 fl. C. M., in Erledigung gekommen. — Daher haben Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche mit dem Ausweise über die vollständige Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des be-

sagten Stadt- und Landrechtes verwandt oder verwägert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Görz zu überreichen.

Klagenfurt am 23. September 1847.

3. 1710. (3)

Nr. 9040.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in der Rechtsache des Joseph Mayer, Apothekers in Laibach, gegen Anna Wagner und Matthäus Kral, Vormünder der minderj. Maria und Johanna Nep. Wagner, väterlich Jacob Philipp Wagner'schen Erbinnen, wegen aus dem Urtheile vom 30. März l. J. schuldigen Darlehens pr. 300 fl. c. s. c., in die executiv Versteigerung des, der Pfarrgült St. Peter in Laibach sub Rect. Nr. 13 dienstbaren Ackers sammt Harfe, Dreschtenne und Schupse, im gerichtl. Schätzungswerthe von 249 fl. 10 kr., gewilliget und hiezu 3 Feilbietungstagsakungen, und zwar: die 1. auf den 25. October l. J., die 2. auf den 15. November l. J. und die 3. auf den 13. December l. J. festgesetzt, und deren Vornahme bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte jedesmal um 9 Uhr Vormittags angeordnet.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß erwähnter Acker, sammt Harfe, Dreschtenne und Schupse, wenn er bei der 1. oder 2. Versteigerungstagsakung nicht um oder über den Schätzungswerth veräußert werden könnte, bei der 3. auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird; wo übrigens die Licitationssbedingnisse und das Schätzungsprotocoll bei dem Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Kautschitsch, oder in der dießlandrechtl. Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 21. September 1847.

Aemtl. Verlautbarungen.

3. 1709. (3)

Nr. 9257/2004.

C o n c u r s.

Bei der k. k. Cameral Herrschaft Maria-Saal in Unterkärnten ist die provisorische Verwalter- und Bezirks-Commissärsstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Jahresgehalt von Neunhundert Gulden, ein Brennholzdeputat von 30 Klaftern weicher Scheiter, in dem zu taxirenden Betrage à 2 fl., der Genuß der freien Wohnung, ein Pferdpauschale jährlicher 160 fl. und ein Kanzleipau-

schale jährlicher 80 fl., endlich die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens wird der Concurß bis 15. November d. J. eröffnet. — Die Bewerber haben sich über Alter, Stand, tadellose Moralität, bisherige Dienstleistung und die erworbenen Kenntnisse, namentlich über die zurückgelegten juristisch-politischen Studien, über die Befähigung als Bezirkscommissär, dann als Civil- und Criminal-Richter in schweren Polizei-Übertretungen, über die vollkommene Kenntniß der Landamticung und der Rechnungspflege auf Staatsgütern, so wie der windischen Sprache, endlich über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen baren oder fidejussorischen Dienstcaution legal auszuweisen, und die gehörig documentirten Gesuche mit der Angabe, ob und in wie weit sie mit einem Angestellten des Verwaltungsamtes zu Maria-Saal verwandt oder verschwägert seyen, vor Ablauf des Concurß-Termines im ordentlichen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu leiten. — Von der k. k. Steyermärkisch-Illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Graz am 25. September 1847.

3. 1700. (3) Nr. 1364.

Zehent-Verpachtung.

Den 14. October 1847, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, werden in der Kanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich zu Folge der Bewilligung der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt ddo. 19. September l. J., Nr. 11358, die zur Herrschaft Sittich gehörigen Garben-, Sack-, Juxend- und Erdäpfelzehente in den nachfolgenden Dorschaften, als: a) Großdobrava (Velka dobrava), b) Kleindobrava (mala Dobra), c) Sagraß, d) Feldsperg, e) Gradeß, f) Kosleutsch, g) Trotschain, h) Großaltendorf, i) Selo und Jasvor, k) Mlaschou, und l) Kaltenfeld (Merslepole), auf weitere 6 Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis dahin 1853, licitando verpachtet werden. — Die Pachtlustigen werden sonach zu der fräglich Pachtversteigerung zu erscheinen eingeladen, die Zehentholden aber erinnert, daß sie das ihnen gesetzlich zustehende Einstandsrecht durch schriftlich bevollmächtigte Ausschussmänner entweder gleich bei der Licitation am obigen Tage, oder längstens binnen 6 Tagen darnach um so gewisser geltend zu

machen haben, als sonst auf die später einlangenden Gesuche und Erklärungen kein Bedacht genommen werden wird. Die Pachtbedingungen können täglich beim Amte eingesehen werden. — Verwaltungsamt der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich den 23. September 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1716. (2) Nr. 3527.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Barthl Prelouscheg von Kertina die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung nachstehender, auf der, dem Gute Rothbüchl sub Rect. Nr. 35 dienstbaren Ganzhube haftenden Caspotten: als:

- a) des Ehevertrages ddo. 20. October 1805, intab. 25. Jänner 1806, zu Gunsten der Katharina Prelouscheg, geborne Bidiz, f. r. das Heirathsgut pr. 300 fl. E. W., und zu Gunsten der Agnes Prelouscheg für ihr Erbtheil pr. 400 fl. E. W., und Naturalien;
- b) des Schuldscheines ddo. 15. September 1814, intab. 24. October 1814, zu Gunsten des Mathias Erbeschnik, ob 40 fl. E. M.,

vor diesem Gerichte angebracht, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsfache die Tagsatzung auf den 24. December d. J. Vormittag 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 allg. G. D. anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten und deren Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Georg Sarnig von Kertina zum Curator ad actum bestellt, dessen dieselben mit dem Anhange verständigt werden, daß sie zur anberaumten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, oder bis hin dem bestellten Curator oder einem andern Vertreter ihre Rechtsbehalte zu ihrer Vertheidigung so gewiß mitzutheilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabstümung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 15. September 1847.

3. 1733. (2) Nr. 978.

E d i c t.

Alle Jene, welche an Joseph Waschkouz, gewesenen Besizers der im Abstützungswege versteigerten, der Herrschaft Mokris sub Urb. Nr. 375 dienstbaren Halbhuber in Großmallenze, was immer für eine Forderung zu stellen gedenken, haben dieselbe bei der auf den 30. October d. J., früh 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zur Vertheilung des erzielten Meistbotes pr. 306 fl. angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens darauf bei dieser Vertheilung keine Rücksicht genommen werden könnte.

K. k. Bezirksgericht Landstraß am 22. September 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1751. (1)

Nr. 9235.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Reiser, in dessen Executionsfache wider Lorenz Premt, wegen schuldiger 350 fl. 38 kr. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequir' u. g. gehörigen, auf 3802 fl. 25 kr. geschätzten Realitäten Nr. 63 und 75 in der Gradisca-Vorstadt gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 29. November 1847, auf den Jänner und auf den 7. Februar 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Hausrealitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Dr. Kautschitsch, Vertreter des Executionsführers, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 28. September 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1752. (1)

Nr. 9138/II.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß zur neuerlichen Vermietung des zu Salloch in der Mitte des Waren-Niederlags-Plazes gelegenen, großen Aervarial-Magazins auf-unbestimmte Zeit, am 16. October 1847 in der Amtskanzlei der Cameral-Bezirks-Verwaltung am Schulplaze Nr. 297, Mittags 12 Uhr, eine Verhandlung mittelst schriftlichen Offerten abgehalten, und hiebei der jährliche Miethzins von Einhundert achtzig zwei Gulden vierzig Kreuzer als Fiscalpreis angenommen werden wird. — Die Miethlustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die dießfälligen, gehörig gestämpelten schriftlichen Offerte bis zu dem obgedachten Zeitpuncte dem Vorsteher der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in der erwähnten Amtlocalität zu überreichen sind und mit dem 10proc. Badium belegt seyn müssen, welches dem Bestbieter in die erste Quartals-Rate des Miethzinses eingerechnet, den übrigen

Dfferenten aber nach geschlossener Verhandlung sogleich zurückgestellt werden wird. — Uebrigens wird dieses Magazin mit 4. November 1847 in Benützung übernommen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 2. October 1847.

3. 1703 (3)

Nr. 459.

Licitations-Ankündigung.

Zu Folge hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 26. Mai l. J., E. 1615, wird über die Erbauung und rücksichtlich Aufsehung eines zweiten Stockwerkes auf das Grazer Monturs-Commissions-Gebäude, und einer neuen gemauerten Padschuppe, am 15. November d. J., Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden, im Monturs-Commissions-Gebäude eine öffentliche Licitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. Die vorläufigen Bedingungen sind folgende: — 1) Zu dieser Licitation werden nur solche Bauunternehmer zugelassen, welche durch ihre Leistungen bereits als verläßlich bekannt sind, oder mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen sich ausweisen, daß sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, einen derlei Bau zu übernehmen und tadellos auszuführen. — 2) Die Licitations-Verhandlung geschieht zwar auf beide Bauobjecte vereint, jedoch abgetrennt nach den verschiedenen Werkschaften, und erst nach Vollendung dieser Licitation im Einzelnen wird zur Licitation des vereinten Gesamtbauwerkes geschritten. — Nach den vorläufigen Kostenüberschlägen sind diese Gesamtbauten bevoranschlagt und werden als Ausrufspreise angenommen: Für die Bruch- und Demolirungs-Arbeiten 1314 fl. 1 kr.; für Erdarbeiten 388 fl. 25 kr.; für Maurer-Arbeit sammt Materiale 14157 fl. 18 kr.; für Steinmetz-Arbeit 1341 fl. 13 kr.; für Zimmermanns-Arbeit 5550 fl. 54 kr.; für Tischler-Arbeit 877 fl. 40 kr.; für Schlosser-Arbeit 2130 fl. 41 kr.; für Spengler-Arbeit 1732 fl. 45 kr.; für Anstreicher-Arbeit 241 fl. 32 kr.; für Glaser-Arbeit 392 fl. 22 kr.; für Gussisen-Erfordernisse 380 fl. 15 kr.; zusammen 28507 fl. 9 kr. — 3) Jeder Mitlicitant hat vor dem Beginne der Licitation ein Badium oder Reugeld von 5 Procenten des Ausrufspreises zu erlegen. Sollte der Erstehende die Ausfertigung des rechtskräftigen Contractes oder Protocolls verweigern, so verfällt sein ganzes Badium dem hohen Aerar, den übrigen Concurrenten wird das erlegte Reugeld gleich nach beendigter Licitation zurückgestellt. — 4) Der Erstehende ist verpflichtet, das erlegte Badium gleich nach der Licitation auf 10 Procente des erstandenen Betrages zu ergänzen, welches dann, als die vorgeschriebene Caution, in

die Grazer Monturs-Commissions-Cassa gegen Empfangsbestätigung deponirt wird. Mit dieser Caution und mit seinem übrigen Vermögen haftet der Ersteher mit dem hohen Aerar für die gemäß der rectificirten Baupläne und Vorausmaßen in der bedungenen Zeit zu vollführenden Arbeiten, so wie auch durch drei auf einander folgende Jahre, vom Tage der Colaudirung der Arbeiten, für alle an dem Baue etwa sich zeigenden, dem Ersteher gesetzlich zur Last fallenden Gebrechen. — 5) Die Caution kann in barem Gelde, in k. k. Staatspapieren, in einer Realcaution oder in einer Bürgschaft bestehen; es werden jedoch nur die von der Kammerprocuratur geprüften und hinreichende Sicherheit gewährenden Urkunden als Caution angenommen. — 6) Es wird nicht gestattet, daß dieser Bau, unter was immer für einem Vorwande, einem Subcontrahenten theilweise oder im Ganzen überlassen werde. — 7) Der ganze Bau ist in allen seinen Theilen, sowohl hinsichtlich der Güte der zu verwendenden Materialien, als hinsichtlich der Einhaltung der Dimensionen, unter der Aufsicht der Grazer Fortifications-Local-Direction, nach den genehmigten Plänen und Vorausmaßen auszuführen, welche zum Beweise der Identität von dem Ersteher, der für die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes zu haften hat, mit der ausdrücklichen Bemerkung zu unterfertigen sind, daß er gegen die entworfenen Dimensionen und Constructionen nichts einzuwenden finde. — 8) Die Baumaterialien aller Art, so wie die übrigen Professionisten-Erzeugnisse dürfen, ohne Ausnahme, nicht eher verwendet oder auf irgend eine Weise der Beurtheilung entzogen werden, bis sie nicht von dem den Bau inspizirenden Ingenieur-Offizier geprüft, als gut befunden und angenommen wurden, daher auch für den Fall, als irgend eine bereits hergestellte Arbeit den Contracts-Bedingungen nicht vollkommen entsprechend befunden würde, der Ersteher verpflichtet ist, die dießfälligen Aenderungen, wie auch den Ersatz des schlechten Materials, durch gutes, auf seine Kosten alsogleich vorzunehmen. — Der Ersteher begibt sich des Rechtes, die Güte seiner Materialien und Arbeiten durch andere von ihm beigezogene Leute bekräftigen zu wollen, und verpflichtet sich, von den Tischler- und Schlosser-Arbeiten ein Muster verfertigen und nach Gutheißung des inspizirenden Ingenieur-Offiziers bezeichnen zu lassen, nach welchem dann alle übrigen Stücke hergestellt und controllirt werden. — 9) Der Bau des zweiten Stockwerkes und der Packschuppe muß bis Ende September 1850 beendet, und dessen ordentliche Colaudirung bemerkt seyn, weshalb der Ersteher nach dem Einlangen der hohen Entscheidung über

diese Licitations-Verhandlung, wozu sechs Wochen von dem Licitationstage vorbehalten werden, zur Contracts-Anstoßung sogleich verständigt werden wird. — 10) Sollten durch Umstände, ohne Schuld des Ersteher's, während dem Baue Arbeiten und Herstellungen nothwendig werden, welche nicht in dem dießfälligen Elaborate begriffen sind, so werden dem Contrahenten die dadurch entstandenen, commissionell zur rechten Zeit zu erhebenden Mehrarbeiten und Auslagen in dem Verhältnisse der erstandenen Entreprise-Summe zu jener des Kostenüberschlages, vergütet. — Dagegen ist aber auch der Contrahent verpflichtet, Alles, was die Umstände gegen das Baulaborat weniger herzustellen gestatten, dem den Bau inspizirenden Ingenieur-Offizier zur Beurtheilung anzuzeigen, und nach erfolgter Entscheidung, auf obige Art berechnet, von der contrahirten Bausumme in Abzug bringen zu lassen, worunter natürlich auch jene Minderarbeiten gehören, welche die Militärbehörde anzuordnen findet. — Ueberhaupt wird ein offenes Protocoll über die Mehr- und Minderarbeiten während des ganzen Baues gehalten werden. — 11) Der Contrahent hat alle zum Baue nöthigen Fuhrleistungen ohne Mauthbefreiung aus der erstandenen Bausumme zu bestreiten, wo sie für den betreffenden Bauplatz berechnet wurden, eben so sind Gerüstungen, Polzungen, Laufbrücken, Treppen, Lehnbögen u. s. w. sammt Holz, dann das Seil- und Heberwerk, alle Requisiten ohne Ausnahme, überhaupt Alles, was zur Ausführung der Arbeiten nöthig ist, dann die Regulirung der Wasserabläufe während des Baues, endlich die durch unvorhergesehene Fälle, z. B. Gewitter, Platzregen entstehenden Auslagen aus der erstandenen Bausumme zu bestreiten. — Bequeme, sowohl für das Arbeits- als Aufsichtspersonale hinlängliche Sicherheit gewährende Gerüstungen und Laufbrücken werden ausdrücklich bedungen. — 12) Das Bruchstein-Mauerwerk ist sowohl in als über den Fundamenten aus möglichst großen, lagerhaften, aus dem besten Steinbrüche bezogenen Steinen herzustellen; schlechte, verwitterte, oder von Säure angesteckte Steine werden ausgeschlossen. — Zu den Ecken der Mauern sind stets große, zugerichtete Steine zu nehmen, und das Mauerwerk nach den Regeln der Kunst herzustellen. Zur Packschuppe darf das Fundament nicht eher ausgemauert werden, bevor der den Bau inspizirende Ingenieur-Offizier die Sohle untersucht, und sich von der gehörigen Tiefe überzeugt hat, ebenso sind die andern Arbeiten nach seiner Anordnung zu bewirken. — 13) Kalk, Sand, Ziegel, Marmor, Holz und Eisen-Materialien sind von der besten Gattung beizustellen, um die damit zu bewir-

tenden Arbeiten kunstgerecht herzustellen. — 14) Der Contrahent ist verpflichtet, die Gebäude mit allen in dem Bauoperate enthaltenen Requisitionen vollkommen versehen, im völlig reinen belegbaren Zustande zu festgesetzter Zeit zu übergeben; diese Uebergabe wird nach der schriftlichen Anzeige des Contrahenten an die Monturscommission von der vollkommenen Beendigung der Bauten durch eine eigene Untersuchung = oder Collaudirungscommission erfolgen, welche die Bauten in Beziehung auf die richtige, dauerhafte und entsprechende Herstellung prüft und bei klaglosem Befund zur Uebernahme geeignet erklärt, wornach das Militärärar den Besitz dieser Bauten antritt; — während 15) der Contrahent von dem Tage der ersten Collaudirung noch drei Jahre für den vollkommen guten Bauzustand zu haften hat, wo dann eine abermalige commissionelle Collaudirung vorgenommen wird und bei klaglos befundenem Bauzustande der Gebäude, der Ersteher von allen fernern Verbindlichkeiten freigesprochen, die eingelegte Caution gegen Bestätigung und Rückstellung des darüber von der Monturscommission ausgestellten Empfangscheines zurück erhält. — Uebrigens ist der Ersteher nicht verantwortlich für die während der 3jährigen Haftzeit sich ergebenden außerordentlichen Elementar- oder solche Beschädigungen, die erweislich durch die Benützung der gedachten Bauten entstanden sind, worüber die Collaudirungscommission zu entscheiden hat. — 16) Die Bezahlung des Contrahenten erfolgt gleich nach der ersten Collaudirung gegen gehörig gestämpelte Quittung im Verhältnisse zu dem Fortschreiten der Baute und des dazu verwendeten Materials, können aber auch a conto Zahlungen nach den bestehenden Vorschriften und dem Gutachten der dafür verantwortlichen Fortifications-Localdirection in der Art geleistet werden, daß die Zahlungen nie zwei Drittheile der bewirkten Arbeiten übersteigen. — 17) Für den Fall, als der Ersteher nicht in Graß ansässig wäre, hat derselbe einen mit legaler Vollmacht versehenen Stellvertreter hier aufzustellen und der Monturscommission namhaft zu machen, welcher die Bauten zu leiten und alles statt des Contrahenten zu besorgen hätte, während dieser ganz allein für den Vollzug der eingegangenen Verpflichtungen haftet. — 18) Der Ersteher hat nach genehmigtem Licitationsacte die erforderlichen Stempelgebühren für den Contract, oder das dessen Stelle vertretende Licitations-

protocoll, wie auch jene der Geldquittungen zu bestreiten. — 19) Das ratificirte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle des Contractes, wird in drei gleichlautenden Varien ausgefertigt, wovon eins der Ersteher, eins die Monturscommission erhält, und eins für die Hofkriegs-Buchhaltung auf Kosten des Erstehers mit dem classenmäßigen Stempel versehen wird und für den Ersteher gleich nach Abschluß des Licitationsactes unwiderruflich bindend ist, für das hohe Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Genehmigung in Wirksamkeit tritt. — 20) Im Falle der Ersteher nach der ihm bekannt gewordenen Genehmigung des Licitationsactes die Bedingnisse nicht pünktlich erfüllt, ist das k. k. Aerar berechtigt, denselben zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten zu verhalten, oder auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Licitationsverhandlung auszuschreiben oder die Bauten, wann immer, von wem immer und um was immer für Preise feil zu bieten, oder dieselben in eigener Regie auf Kosten des Erstehers auszuführen und von dem Contrahenten die Kostendifferenz zu erheben, wo sodann die erlegte Caution auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückbehalten, und wenn sich keine höhere Beköstigung ergeben sollte, als versallen eingezogen wird. — Bei der Unzulänglichkeit der eingelegten Caution haftet der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen. — 21) Ueberhaupt steht es dem k. k. Aerar frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß Entschuldigungen über Schwierigkeiten oder Unmöglichkeiten, sich das nöthige Materiale u. s. w. zu verschaffen, durchaus nicht berücksichtigt werden können. Dagegen bleibt auch dem Contrahenten nöthigen Falles der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, mit der ausschließlichen Bedingniß offen, daß der Contrahent in Betreff aller aus diesem Contract entstehenden Rechtsfragen aus Streitigkeiten sich der Gerichtsbarkeit und Entscheidung der betreffenden Militärgerichte unbedingt unterwerfe. — 22) Stirbt der Contrahent vor Beendigung des übernommenen Baues oder vor Ablauf der beendigten Haftzeit, so gehen alle nach diesem Vertrage ihm zustehenden Rechte und Verpflichtungen an seine Rechtsnehmer auf den Todesfall, für den Fall aber, als er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, an seine gesetzlichen Vertreter über,

wenn das Militärärar in diesem Falle den Vertrag aufzulösen nicht für gut findet. — 23) Zu dieser Licitationsverhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche aber vor dem förmlichen Abschlusse der Licitation eingelangt und mit dem bestimmten Badium versehen seyn müssen. — Auch hat das betreffende Offert ausdrücklich zu enthalten, daß der Dfferent in Nichts von diesen Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen vorgelesen worden wären, und er das Protocol selbst unterschrieben hätte; endlich muß sich derselbe in dem schriftlichen Offerte verpflichten, daß, im Falle er Ersterer bleibe, er nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich ergänzen und im Unterlassungsfalle sich dem richterlichen Verfahren unbedingt unterwerfen wolle. — Vom k. k. illyrisch-slovenischer Generalcommando. Graz am 22. September 1847.

3. 1743. (1) Nr. 190.

Concurs = Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung der, mit einem Jahrgelalte von 120 fl. C. M. aus der Bezirkskasse verbundenen Bezirks-Wundarzten-Stelle zu Canale, im Görzer Kreise, mit dem Standorte in Canale und mit der Verpflichtung unentgeltlicher Armen-Behandlung, wird hiermit der Concurs eröffnet.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. October d. J. portofrei an dieses Bezirks-Commissariat gelangen zu lassen. — Die Kenntniß der krainischen Sprache ist unumgänglich nothwendig.

Bezirks-Commissariat Canale, im Görzer Kreise, am 25. September 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1730. (1) Nr. 2666.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Carl Premrou von Großubelstu, als Nachhaber des Gregor Jurza von Planina, gegen Michael Jurza von Senofetsch, wegen aus dem wirtschaftsämmtlichen Vergleiche ddo. 17. December l. J. schuldigen 70 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Cons. Nr. 30 $\frac{1}{2}$ unterthänigen Hausrealität, gewilliget worden, und es seyen zu deren Vornahme drei Termine: auf den 25. October, den 25. November und den 25. December l. J. mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 6500 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 21. September 1847.

3. 1712. (2) Nr. 4524

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Pfarrarmeninstitutes von Senofetsch in die executive Feilbietung des dem Jacob Zurf von Göße gehörigen und laut Schätzungsprotocolls vom 24. Jänner 1845, 3. 262, auf 200 fl. bewertheten und der löblichen Herrschaft Wippach sub Urb. Nr. 1061, Rect. Nr. 18 dienstbaren Weinkellers nebst Falador, von dem k. k. Bezirksgerichte zu Senofetsch mit Bescheide vom 27. August l. J., 3. 2402, wegen dem Executionsführer schuldigen 16 fl. 15 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme von dem gefertigten Bezirksgerichte die Tagsatzungen auf den 29. October, dann den 27. November und den 24. December l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executionen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, wornach die Licitanten vor dem Anhote das 10 % Badium zu erlegen haben, können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 17. Sept. 1847.

3. 1727. (2) Nr. 1391.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Anschur von Trotschain, in die executive Feilbietung des, dem Matthäus Janischer in Niederdorf gehörigen, der Pfarrgült St. Kanzian sub Urb. Nr. 78 $\frac{1}{2}$ Rect. Nr. 853 dienstbaren Ackers u. d. l. u. s. c. schuldiger 36 fl. 16 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die 3 Feilbietungstermine auf den 21. October, 18. November und 16. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Niederdorf mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte pr. 220 fl. 40 kr. dahingegen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Weirelberg am 16. August 1847.

3. 1677. (3) Nr. 2782.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 26. Juli d. J. zu Mitrevellach verstorbenen Drittelhüblers und Müllners, Anton Mallauz, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 22. October d. J. Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 allg. b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bez. Ger. Krainburg am 30. Juli 1847.